



Ruderclub des Johanneums

- Satzung -

- § 1 Der Ruderclub des Johanneums (RdJ) setzt sich aus Schülern der Gelehrtenschule des Johanneums zusammen. Die Ziele des RdJ sind die Kräftigung des Körpers und die Pflege des kameradschaftlichen Geistes.
- § 2 In der Zeit, in der keine Wasserarbeit möglich ist, findet ein Hallentraining statt.
- § 3 Der RdJ erledigt seine sämtlichen Angelegenheiten durch eigene Organe auf dem Wege der Selbstverwaltung.
- § 4 Der RdJ wählt zu seinem Protektor einen Lehrer der Gelehrtenschule des Johanneums. Dieser muss zu seinem Protektorat das Vertrauen der Schulleitung haben. Er vertritt den RdJ nach außen und ihm obliegt es, neben der Beratung die Aufsicht in allen Angelegenheiten des RdJ zu führen.
- § 5,1 Den RdJ leitet ein aus der Mitte der Mitglieder gewählter Vorstand. Die Wahl des Vorstandes wird vom Protektor genehmigt. Dem Vorstand obliegt, neben der Geschäftsführung die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Kapitän, dem Kassenwart, dem Wander- und Regattawart und dem Schriftwart. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sich ein Mitglied des RdJ zur Hilfe heran zu ziehen.
- § 5,2 Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können jeder Zeit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sich eine Mehrheit der Mitglieder für den neuen Vorstand oder einzelne neue Vorstandsmitglieder ausspricht. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung müssen sich mindestens 1/3 der Mitglieder aussprechen. Sie muss vom Protektor genehmigt werden.
- § 5,3 Der Vorstand beschließt die Ruderordnung, die den Ruderbetrieb regelt.

- § 6,1 Der Vorsitzende regelt die gesamte Tätigkeit des RdJ. Er beruft und leitet Mitgliederversammlungen. Seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit.
- § 6,2 Die Kapitäne leiten den Ruderbetrieb. In ihren Händen liegt die Verwaltung des Bootsmaterials. Sie arbeiten zur Jahreshauptversammlung den Bericht über den Ruderbetrieb aus.
- § 6,3 Der Schriftführer fertigt über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokolle an. Er arbeitet zur Jahreshauptversammlung den Jahresbericht aus.
- § 6,4 Dem Kassenwart obliegen die finanziellen Angelegenheiten des RdJ. Er unterstützt den Vorsitzenden bei der Erledigung des Schriftverkehrs. In der Jahreshauptversammlung legt er den Kassenbericht vor.
- § 6,5 Der Wander- und der Regattawart leiten den Wander- und Regattafahrtenbetrieb und legen zur Jahreshauptversammlung den Fahrtenbericht vor.
- § 6,6 Jedes Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden.
- § 7 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können außer dem Protektor und den Vorstandsmitgliedern auch stimmberechtigte Mitglieder Anträge stellen.
- § 8 Für die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit erforderlich, für Satzungsänderungen jedoch eine 2/3 Mehrheit.
- § 9 Der jährliche Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Höhe der Ausgaben und Ziele. Er wird vom Vorstand beschlossen. Außerdem wird eine Aufnahmegebühr von € 10 erhoben. Der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Erhebung dieser Beiträge absehen.
- § 10,1 Um die Mitgliedschaft im RdJ kann sich jede Schülerin und jeder Schüler des Johanneums bewerben. Die Bewerbung ist schriftlich und mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten an den Vorstand zu richten.
- § 10,2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft im RdJ ist ein Freischwimmerzeugnis, sowie eine rudersportliche Untersuchung inklusive Belastungs-EKG durch einen Arzt.
- § 11 Mit dem Eintritt in den RdJ erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

- § 12 Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Abgang von der Schule
 - durch Austritt, der jeweils schriftlich bis zum Quartalsende zu erklären ist, bei Minderjährigen erfolgt die Austrittserklärung durch den/die Erziehungsberechtigten.
 - durch einstimmigen Vorstandsbeschluss bei fortgesetztem grob unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhalten. Jeder Ausschluss muss durch den Protektor genehmigt werden.
- § 13,1 Dem RdJ steht ein Alte Damen und Herrenverband (ADuHVb) zur Seite. Seine Ziele sind die Unterstützung des RdJ und die Festigung des Zusammenhalts der ehemaligen Mitglieder.
- § 13,2 Alte Damen und Herren können sich an allen Veranstaltungen des RdJ im Einverständnis mit dem Vorstand beteiligen. In der Mitgliederversammlung haben sie beratende Funktion. Der Schriftwart hat den ADuHVb-Vorsitzenden über wichtige Veranstaltungen zu berichten. Die Berechtigung zum Tragen der RdJ-Farben ist an die Mitgliedschaft im ADuHVb gebunden.
- § 13,3 Wer sich um den RdJ besonders verdient gemacht hat, kann, auch wenn er nicht Mitglied des RdJ gewesen ist, zum Ehrenmitglied des ADuHVb ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der Alten Damen und Herren.
- § 14 Im Falle einer Auflösung des RdJ fällt das Vermögen und Material dem Elternbund der Gelehrtenschule des Johanneums zu.

Hamburg, den 21.04.2007

(korrigierte Fassung der Satzung vom 19.08.2004)